

Dienstleistungs- Vertragsbedingungen

der RIB Software SE für gewerbliche Kunden
(II / Stand: 10/2021)

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen gelten für die mit der RIB Software SE, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart (nachfolgend auch "RIB" genannt) geschlossenen Dienstleistungsverträge.

§ 2 Leistungen

- (1) RIB erbringt für die im Dienstleistungsvertrag mit dem Kunden vereinbarten Leistungen.
- (2) Der Kunde trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung.
- (3) RIB ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 3 Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zahlbar.
- (2) RIB darf die Höhe der Vergütung mit Wirkung zu Beginn des zweiten und jeden weiteren Vertragsjahres erhöhen. Beträgt eine Erhöhung mehr als 5 % im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Vertragsjahr, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

§ 4 Eigentum an Ergebnissen der Beratungsleistungen, Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen der Leistungen bei RIB liegen und ausschließliches Eigentum von RIB sind.
- (2) Mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Leistungen steht dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die Ergebnisse der Leistungen für den Zweck zu nutzen, der vertraglich vereinbart oder mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung sich aus dem Sinn und Zweck der Verträge ergibt. Die Nutzung für einen anderen Zweck ist nicht zulässig und nicht von der Vergütung umfasst.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle im Dienstleistungsvertrag vereinbarten und für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für RIB kostenlos erbracht werden.
- (2) Die Erbringung dieser Mitwirkungsleistungen sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist RIB von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen befreit.

§ 6 Kündigung

- (1) Kündigt der Kunde den Dienstleistungsvertrag, ohne dass die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten von RIB veranlasst wurde, steht RIB die Vergütung für die bis

zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zu.

- (2) Darüber hinaus hat RIB Anspruch auf Zahlung für die für die Dauer von vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird, auf von RIB reservierten und geplanten Ressourcen, soweit diese Ressourcen nicht für die Erbringung anderer Leistungen von RIB für den Kunden außerhalb des gekündigten Dienstleistungsvertrages eingesetzt und abgerechnet werden können.

§ 7 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Kunde wird RIB einen Ansprechpartner benennen, der für die Durchführung des Dienstleistungsvertrages verantwortlich ist und für den Kunden rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam abgeben und entgegennehmen kann.
- (2) Bei Verzug von RIB kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er RIB eine angemessene Frist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung gesetzt hat mit der gleichzeitigen und ausdrücklichen Androhung, dass nach fruchtlosem Fristablauf die Annahme der Leistung verweigert werde. Eine Frist von weniger als 10 Arbeitstagen ist nicht angemessen.

§ 8 Leistungsstörungen

- (1) Werden die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht und hat RIB dies zu vertreten, so ist RIB verpflichtet, die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, soweit der Kunde die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung unverzüglich schriftlich bei RIB gerügt hat. Ohne eine solche Rüge gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.
- (2) Gelingt die vertragsgemäße Leistungserbringung aus von RIB zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von dem Kunden RIB schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Dienstleistungsvertrag außerordentlich zu kündigen. RIB hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für die bis Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

§ 9 Verjährung

Die Rechte des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Erbringung der Leistung; dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten.

§ 10 Haftung von RIB

- (1) Die Haftung von RIB für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn RIB hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von RIB auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt RIB bei Vertragsabschluss aufgrund der RIB bekannten Umstände rechnen musste.
- (2) RIB haftet jedoch nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. ent-

gangener Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Produktionsausfall, entgangene Nutzungen, Verlust von Zinsen.

- (3) Andere oder weitergehende als die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von RIB.

- (5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt. Sonstige vertrauliche Informationen wird RIB, sofern die Informationen entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln und auch Mitarbeiter entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung endet drei Jahre nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages.
- (2) RIB darf den Namen des Kunden zu Marketingzwecken in eine Referenzliste aufnehmen und bekannt geben, dass eine Geschäftsbeziehung zu ihm besteht sowie dass der Dienstleistungsvertrag mit dem Kunden abgeschlossen wurde; alle sonstigen Werbemaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Abweichende, oder diesen Vertragsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn RIB den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von RIB zuständige Gericht; RIB ist aber auch berechtigt, Ansprüche an dem für den Sitz den Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Erfüllungsort für Leistungen ist der Sitz von RIB. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.